



Art des Vorstosses:



Interpellation



Anfrage

Titel: Überprüfung Wahlverfahren der Gerichte**Einleitung und Begründung:**

Das kantonale Wahlverfahren bei Richterinnen und Richter war seit der Ablösung der Landsgemeinde durch die Urndemokratie 1998 mehrmals wieder politisches Thema, insbesondere die zentrale Frage ob die Volks- oder Parlamentswahl die bessere Lösung für den Kanton Obwalden sei. Auch bei der letzten Gesamterneuerungswahl in diesem Jahr wurde in politischen Kreisen und in der Öffentlichkeit das zugrundeliegende Wahlverfahren erneut diskutiert. Nach Abschluss der Gerichtswahlen für die aktuelle Amtsdauer 2020 bis 2024 möchte die Rechtspflegekommission nun unabhängig von Parteipolitik und gerade eben ohne aktuell anstehende Wahlen ausloten, in wie weit es beim jetzt gültigen Wahlsystem noch Optimierungsbedarf gibt. Nachdem die Gesetzgebung in der Vergangenheit mehrmals situativ angepasst wurde, könnte es durchaus sein, dass das Wahlverfahren als Ganzes in sich nicht mehr stimmig ist. Eine offene Diskussion mit allen politischen Akteuren ist dazu notwendig.

Auskunftsbegehren/Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat generell das aktuell gültige Wahlverfahren (Volkswahl) für Richterinnen und Richter, insbesondere der Gerichtspräsidien? Wo sieht er allfälliges Optimierungspotential?
2. Ist es aus Sicht des Regierungsrats zwingend notwendig, dass die Gerichtspräsidien und die weiteren Mitglieder der Gerichte nach dem gleichen Wahlverfahren bzw. durch das gleiche Wahlorgan gewählt werden? Weshalb ja, oder weshalb nein? Was wären die jeweiligen Vor- und Nachteile?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuell geltende Amtsdauer von vier Jahren für die Gerichte? Kann sich der Regierungsrat allenfalls eine Anpassung/Änderung der Amtsdauer der Richterinnen und Richter vorstellen? Wenn ja, welche? Mit welchen Vor- und Nachteilen?
4. Sieht der Regierungsrat bei sogenannten „stillen Wahlen“ einen Verlust der demokratischen Legitimation? Wenn ja, in wie weit erachtet er dies als problematisch?
5. Wie lässt sich der Unterschied des Wahlorgans von Staatsanwälten (Wahl durch das Parlament) und Gerichtspräsidien (Volkswahl) begründen?
6. Beurteilt der Regierungsrat die Wahlanforderungen der weiteren Mitglieder der Gerichte (nur Wohnsitz im Kanton) als genügend oder müssten diese Anforderungen erweitert werden?

7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gewichtung von sachlichen Kriterien (u.a. fachliche und persönliche Eignung) und direktdemokratischer Legitimation bei der Wahl von Richterinnen und Richtern? Ist das eine wichtiger als das andere?
8. Haben die Stimmberechtigten für die Wahl der Richterinnen und Richter genügend Wahlempfehlung bzw. Information? Wie lässt sich dies allenfalls noch optimieren?
9. Ist der Regierungsrat der Ansicht, bei der aktuellen Gesetzgebung bei der Volkswahl der Gerichte sei eine hinreichende Möglichkeit der Prüfung von fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt gegeben?

Datum: 3. Dezember 2020

Urheber/-in: Rechtspflegekommission



Mitunterzeichnende:



Handwritten signatures in blue ink, including the name 'V. Wagner' and several other illegible signatures.